

# Besondere Bedingungen für die Anwartschaftsversicherung zum Standardtarif



## 1. Allgemeines

Zum Standardtarif kann eine Anwartschaftsversicherung abgeschlossen werden. Für die Anwartschaftsversicherung gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Standardtarif im Sinne des § 257 Abs. 2 a SGB V (MB/ST 2009 und TB/ST), soweit sie nicht durch die folgenden Bedingungen geändert werden.

## 2. Voraussetzungen

Die Versicherung im Standardtarif kann in eine Anwartschaftsversicherung umgestellt werden bei

- a) gesetzlicher Krankenversicherungspflicht (z.B. aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses oder wegen Arbeitslosigkeit),
- b) Anspruch auf Familienversicherung (auch wegen Arbeitslosigkeit),
- c) Anspruch auf freie Heilfürsorge,
- d) einem vorübergehenden Aufenthalt außerhalb Europas,
- e) Beurlaubung durch den Dienstherrn/Arbeitgeber,
- f) vorübergehendem Versicherungsschutz durch den Dienstherrn/Arbeitgeber.

## 3. Ansprüche aus der Anwartschaftsversicherung

- 3.1 Die versicherte Person erwirbt das Recht, bei Wegfall der Voraussetzungen für die Anwartschaftsversicherung (Nummer 2) die Leistungspflicht des der Anwartschaft zugrundeliegenden Standardtarifs ohne erneute Gesundheitsprüfung wieder in Kraft zu setzen. Alle während der Anwartschaft eingetretenen Krankheiten und Unfälle sind nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen für den Standardtarif in den Versicherungsschutz eingeschlossen.
- 3.2 Während der Dauer der Anwartschaftsversicherung besteht kein Anspruch auf Leistungen aus dem Standardtarif. Für Versicherungsfälle, die vor Beginn eingetreten sind, wird im Rahmen der geltenden Versicherungsbedingungen für den Teil geleistet, der in die Zeit vor Beginn der Anwartschaft fällt.
- 3.3 Ab Wiederinkraftsetzen der Leistungspflicht ist der dann gültige Beitrag zum erreichten tariflichen Alter zu zahlen. Dabei wird ein Beitragsnachlass abgezogen, soweit sich ein solcher aus der Anrechnung der Alterungsrückstellung gemäß den Festlegungen in den technischen Berechnungsgrundlagen ergibt.

- 3.4 Für bei Wiederinkraftsetzen der Leistungspflicht noch laufende Versicherungsfälle besteht ein Leistungsanspruch im Rahmen der geltenden Versicherungsbedingungen für die Aufwendungen, die ab diesem Zeitpunkt entstehen.

- 3.5 Die Zeit der Anwartschaftsversicherung wird auf die Wartezeiten (§ 3 MB/ST 2009) angerechnet.

## 4. Beginn der Anwartschaftsversicherung

Die Anwartschaftsversicherung kann ab dem Tage vereinbart werden, an dem eine der Voraussetzungen nach Nummer 2 eingetreten ist, sofern der schriftliche Antrag der versicherten Person hierzu innerhalb von zwei Monaten ab diesem Zeitpunkt bei dem Versicherer eingegangen ist. Geht der Antrag später ein, kann die Anwartschaftsversicherung zum 1. des dem Antragseingang folgenden Monats vereinbart werden.

## 5. Beitrag

Der monatliche Anwartschaftsbeitrag beträgt für jede in der Anwartschaftsversicherung einbezogene Person 5 v.H. des tariflichen Beitrags. Besonders vereinbarte Beitragszuschläge zu der zugrundeliegenden Versicherung im Standardtarif werden während der Dauer der Anwartschaft nicht erhoben.

## 6. Beitragsrückerstattung

Ein Anspruch auf Beitragsrückerstattung besteht nicht.

## 7. Ende der Anwartschaftsversicherung

- 7.1 Die Anwartschaftsversicherung endet für die versicherte Person mit Ablauf des Tages, an dem ihre Voraussetzung (Nummer 2) wegfällt. Die versicherte Person ist verpflichtet, dem Versicherer innerhalb zweier Monate den Wegfall der Voraussetzung für die Anwartschaftsversicherung anzugeben und auf Verlangen nachzuweisen.
- 7.2 Kommt die versicherte Person den Verpflichtungen nach Nummer 7.1 Satz 2 nicht nach, endet die Anwartschaftsversicherung sowie das Versicherungsverhältnis zum Ende des Monats, in dem der Versicherer vom Wegfall der Voraussetzung für die Anwartschaftsversicherung Kenntnis erlangt. Die Ansprüche nach Nummer 3 entfallen. Eine Rückzahlung der Beiträge ist ausgeschlossen.
- 7.3 Wird die Anwartschaftsversicherung gekündigt, erlöschen die Ansprüche nach Nummer 3. Eine Rückzahlung der Beiträge ist ausgeschlossen.